

rinensis) werden unter „Ed.“ bzw. „Can.“ angegeben, obwohl es sich bei der Taurinensis um die einzige bekannte Überlieferung handelt⁶⁶.

Ein anderes, mit Einschränkungen „neues“ Regest ist J³ 2004, das wörtlich mit dem zu J³ 1986 übereinstimmt, das wiederum aus JK 964 übernommen wurde. In der Tat haben die beiden Briefe einen ähnlichen Inhalt, der aber dennoch einen genaueren Blick lohnt. Der dritten Auflage der Regesta pontificum zufolge hat Pelagius demnach gleich in zwei Briefen angeordnet, dass Kleriker von Laien „nur vor das Gericht eines Bischofs oder eines Priesters“ gezogen werden dürften (J³ 1986 = J³ 2004: *Mandat, [...] ne[] a laicis clerici nisi apud episcopum vel presbyterum postulentur*). Dass Pelagius dies wirklich so geschrieben hat, ist schon im Falle von J³ 1986 zweifelhaft. Warum sollte außer dem Bischof auch ein Priester für Klagen gegen Kleriker als Richter zulässig sein? Die correctores Romani erwogen, ob es sich um einen Fall delegierter Gerichtsbarkeit handeln könne⁶⁷. Plausibler erscheint das, was in der Edition des entsprechenden Briefes an Benegestus zu lesen ist, nämlich dass Pelagius ohnehin nur von der Zuständigkeit bischöflicher Gerichte handelte⁶⁸:

In his vero negotiis, in quibus ecclesiastici officii persona pulsatur, totius submoto pulsationis obstaculo, ad episcopi vel episcoporum in loco, ubi questio vertitur, constitutorum occurrat indifferenter examen.

Wenn hier von Bischöfen im Singular und im Plural die Rede ist, dürfte sich auf das Gericht des Ortsbischofs einerseits und Synoden andererseits beziehen; dass Pelagius diese beiden Gerichte als zuständig für Klagen gegen Geistliche ansah, ist rechtshistorisch jedenfalls wesentlich plausibler als die Deutung der editio Romana oder Kaltenbrunners Regest. Wie aber kam Kaltenbrunner auf seine Formulierung vom „Gericht des Bischofs oder eines Priesters“? Dies liegt daran, dass die (in J³ 1986 nicht erwähnte!) Britannica und von ihr abhängige Sammlungen *episcopi vel presbyterorum* statt *episcopi vel episcoporum* lesen⁶⁹, und auf diese Tradition hatte sich Kaltenbrunner bezogen (wie schon

66) VON PFLUGK-HARTTUNG, *Acta pontificum* (wie Anm. 48) 2 S. 14, Nr. 41.

67) Ad C.11 q.1 c.15 (editio Romana [wie Anm. 28] col. 1195).

68) Pelagius I., ep. 91, hg. von GASSÓ / BATLLE (wie Anm. 1) S. 217.

69) *Collectio Britannica*, Epp. Pelagii, 93 (London, BL, Add. 8873, fol. 198r); *Tripartita* A1.54, c. 13, hg. von Martin BRETT / Przemysław NOWAK, <https://ivo-of-chartres.github.io/>; Gratian, C.11 q.1 c.15, hg. von FRIEDBERG (wie Anm. 28) col. 630–631. Die Britannica hängt in diesem Teil der Sammlung (den „Varia II“) von Deusededit ab, vgl. bereits EWALD, *Brittische Sammlung* (wie Anm. 5) S. 582. Ewald druckt den Canon nicht, sondern verweist stattdessen auf Deusededits Sammlung (ibid. S. 593).